

Satzung für das
„Heidelberger Zentrums Bildung für nachhaltige Entwicklung“
an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Organisationssatzung des „Heidelberger Zentrums Bildung für nachhaltige Entwicklung“

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die Einrichtung des „Heidelberger Zentrums Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Zentrum) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg nach § 15 (7) LHG beschlossen.

Präambel

Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ dient der hochschulweiten intensiven Vernetzung der bestehenden Kompetenzen im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und/oder verwandten Bereichen wie der Umweltbildung, Globales Lernen etc. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die dienstrechtliche und budgetäre Zuordnung der Mitglieder des BNE-Zentrums zu ihren jeweiligen Fakultäten, Instituten und Abteilungen bleibt dabei unberührt.

Das BNE-Zentrum geht aus der Intention des bisherigen Interdisziplinären Instituts für Naturwissenschaften, Technik, Gesellschaft (NTG) in der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie weiterer BNE-Akteure hervor, indem es die BNE fakultätsübergreifend fördert. Ziel des neuen BNE-Zentrums ist es dabei, über Fächer-, Disziplin- und institutionelle Grenzen hinweg den notwendigen grundlegenden Wandel in den Denk- und Handlungsweisen individueller, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Akteure zu fördern, um die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Es soll dazu beitragen, in Forschung und Lehre die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu entwickeln und umzusetzen, durch die Bildung als zentraler Motor für eine nachhaltige Entwicklung in unterschiedlichen schulischen wie außerschulischen Bildungskontexten fungieren kann. Die Komplexität und kulturelle Gebundenheit der heutigen Nachhaltigkeitsprobleme überschreitet dabei die Möglichkeiten einzelner Ansätze, Methoden oder Disziplinen. Aus diesem Grund setzt das BNE-Zentrum auf eine inter-/ transdisziplinäre und integrative Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule und in Kooperation mit externen Akteuren. Dabei soll das gesamte Potenzial fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Expertise der Pädagogischen Hochschule ausgeschöpft werden.

§ 1 Organisationsform und Ziele

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die auf der Mitgliedschaft verschiedener eigenständiger budgetärer Einheiten wie Abteilungen, Instituten oder sonstigen eigenständige wissenschaftlichen Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) und individuellen BNE-Akteuren (persönliche Mitglieder) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg basiert. Die Dienstaufsicht über die Administration des BNE-Zentrums führt das Rektorat.

(2) Ziel des BNE-Zentrums ist es, die Aktivitäten im Bereich BNE und/oder verwandter Bereiche wie Umweltbildung, Globales Lernen etc. in Forschung, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie wissenschaftlicher Kommunikation der Pädagogischen Hochschule zu bündeln und neue Aktivitäten zu initiieren und durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung konzeptioneller Ansätze zur Einbindung der BNE in der Hochschullehre mit Bezug zur Lehramtsausbildung sowie Weiterentwicklung der dafür notwendigen Konzepte und Kompetenzen im Kontext der BNE,
- Koordination und Unterstützung von inter-/transdisziplinären Lehrveranstaltungen mit Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereiche (u.a. Globales Lernen, Umweltbildung), u.a. im Übergeordneten Studienbereich (ÜSB) sowie deren systematische Stärkung in Lehramts- und sonstigen Studiengängen,

- Initiierung, Durchführung und Koordination inter-/transdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu nachhaltigkeitsrelevanten Fragestellungen und BNE sowie deren Integration in Lehr-Lern-Konzepte (forschendes Lernen) und zur Förderung der Internationalisierung der Hochschule,
- Kommunikation und Verbreitung (Outreach) wissenschaftlicher Ergebnisse zur BNE und/oder verwandter Bereiche (z.B. Globales Lernen, Outdoor Education etc.) in die Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen v.a. auf regionaler und nationaler Ebene sowie mit internationalen Institutionen (u.a. UNESCO) zur Erreichung der obenstehenden Ziele,
- Transfer von innovativen BNE-Konzepten, -Formaten und -Inhalten im Sinne der Transferstrategie der Hochschule sowie Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Multiplikatoren in schulischen und außerschulischen Bereichen.

(3) Das BNE-Zentrum steht allen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertretenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Einrichtungen und Fächern für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielen des Zentrums gegeben ist.

(4) Auf Antrag können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen in der Region, insbesondere der Universität Heidelberg, im BNE-Zentrum mitwirken, sofern sie einen direkten sachlichen Bezug zu dessen Zielen aufweisen.

§ 2 Mitglieder des BNE-Zentrums

(1) Bei Gründung und Betrieb des „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wirken 9 wissenschaftliche Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) der Pädagogischen Hochschule sowie 34 persönliche Mitglieder mit (vgl. Anhang). Es kann den Anforderungen entsprechend und auf Antrag um weitere Mitglieder erweitert aber auch verkleinert werden (§ 4).

(2) Institutionelle Mitglieder im BNE-Zentrum im Sinne dieser Satzung können Abteilungen, Institute oder sonstige eigenständige wissenschaftliche Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein. Auf Antrag befindet der Vorstand (§ 3, Abs. 2) über die Aufnahme weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule als Institutionelle Mitglieder des BNE-Zentrums über die institutionellen Gründungsmitglieder hinaus (vgl. Anlage).

(3) Persönliche Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder des BNE-Zentrums (vgl. Anlage) sowie alle an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im BNE- und/oder verwandten Bereichen tätigen Personen, die auf Antrag durch den Vorstand (§ 3, Abs. 2) als weitere persönliche Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Auf Antrag befindet der Vorstand (§ 3, Abs. 2) über die Assoziierung von in der BNE und/oder in verwandten Bereichen tätigen Personen, Einrichtungen oder Projekten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unter dem Dach des BNE-Zentrums. Zur stärkeren Vernetzung der BNE-Aktivitäten innerhalb der Pädagogischen Hochschule nehmen diese insbesondere an gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltungen teil, können sich an Förderanträgen des BNE-Zentrums beteiligen und an dessen Ressourcen partizipieren.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand auch über die Assoziation von Personen, Einrichtungen oder Projekten anderer Hochschulen der Region, insbesondere der Universität Heidelberg, befinden sofern ein sachlicher Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereichen erkennbar ist.

§ 3 Organe und Leitung des BNE-Zentrums

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ angehörenden institutionellen Mitglieder gem. § 2, Abs. 2 und persönlichen Mitgliedern gem. § 2, Abs. 3. Die institutionellen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch deren Leiter/in oder eine durch ihn/sie benannte Person vertreten. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Wahl des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin,
- Wahl des Vorstands,
- Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Vorhaben des BNE-Zentrums in Forschung, Lehre, Transfer, Fort- und Weiterbildung etc. sowie wissenschaftlicher Kommunikation,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der zentralen Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin vorbereitet und geleitet.

(2) Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu neun Vorstandsmitglieder, von denen die Mehrheit aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der vertretenen Abteilungen, Institute und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen stammen muss und deren interdisziplinäre Vielfalt widerspiegeln soll. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl in dieses Amt ist möglich.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder, mindestens aber einmal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des BNE-Zentrums, insbesondere über die Verwendung der dem BNE-Zentrum zugewiesenen zentralen Mittel, v.a. für den Betrieb der Geschäftsstelle (§ 3, Abs. 4). Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit (Quorum) besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

(3) Geschäftsführender Direktor

Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin (GD) des BNE-Zentrums sowie zwei weitere Direktoren/Direktorinnen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der professoralen Vorstandsmitglieder bei möglichst gleichgewichtiger Berücksichtigung der natur- sowie geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Abwahl durch eine Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand ist möglich.

Der/die GD führt die laufenden Geschäfte des BNE-Zentrums und erstellt dessen jährlichen Tätigkeitsbericht jeweils mit Hilfe der Geschäftsstelle und vertritt das BNE-Zentrum soweit vorgesehen in den Gremien der Pädagogischen Hochschule. Der/die GD informiert den Vorstand sowie alle Mitglieder in der Regel einmal im Jahr über die Amtsführung.

(4) Geschäftsstelle des BNE-Zentrums

Die Geschäftsstelle übernimmt in enger Abstimmung mit dem/der GD die Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben, koordiniert eigenverantwortlich den Informationsaustausch, Transferaufgaben und Veranstaltungen des BNE-Zentrums und betreibt die Kommunikationsaufgaben in üblicher Abstimmung mit der Presse- und Kommunikationsstelle der Pädagogischen Hochschule.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören u.a.:

- die Organisation der regelmäßig stattfindenden BNE-Kolloquien,
- die Organisation von Meetings und Symposien,
- die Koordination der BNE-relevanten Forschungs- und Lehraktivitäten in Verantwortung des BNE-Zentrums,
- die Betreuung und Unterstützung von Antragsverfahren,
- das Zusammenführen, Vernetzen und Verfügbarmachen von Informationen aus den einzelnen Abteilungen, Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Projekten mit Bezug zur BNE und/oder verwandten Bereichen per Newsletter u.ä.,
- das Bereitstellen von Informationsmaterial,

- der Aufbau und die Pflege eines inhaltlich fundierten Web-Auftritts,
- eine aktive Rolle in der inhaltlichen und strategischen Unterstützung des Direktoriums,
- Verwaltung von zentralen Mitteln des BNE-Zentrums,
- die administrative Unterstützung des/der GD bei Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts an das Rektorat sowie gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beantragung der Mitgliedschaft im BNE-Zentrum

Die Aufnahme als institutionelles oder persönliches Mitglied des „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des BNE-Zentrums zu richten. Der Vorstand (§ 3, Abs. 2) entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Finanzierung und Verwaltung

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten zentralen Mitteln finanziert.

(2) Zentrale Personal-, Sach- und Finanzmittel des BNE-Zentrums werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des/der GD und des Vorstands des BNE-Zentrums verwaltet.

(3) Die Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung bleiben unberührt.

§ 6 Forschungsprojekte

(1) Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ unterhält eigenständige inter-/transdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte an denen möglichst unterschiedliche Disziplinen aus den Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaft inter-/transdisziplinär beteiligt sind.

(2) Assoziierte mitwirkende Personen, Einrichtungen oder Projekte werden in das BNE-Zentrum, insbesondere in den wissenschaftlichen Austausch in Veranstaltungen, als auch in die Einwerbung zusätzlicher Drittmittel eingebunden.

§ 7 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erreichung der Ziele nach § 1 kann das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen kooperieren, insbesondere

- zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- zur Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse,
- zur Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen sowie Wissenstransfer,
- zur Durchführung von Beratungsaufgaben.

Hierzu können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Das „Heidelberger Zentrum Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, evaluiert. Die vorstehende Fassung der vorliegenden Organisationssatzung tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Heidelberg, den 04.06.2018